AMTLICHE MITTEILUNGEN



Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62 39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0
Telefax: 0391 85028-99
E-Mail: info@fsa-online.de
www.fsa-online.de

Nr. 03 2021

9. Ordentlicher Verbandstag des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Einberufung

Gemäß § 20 der Satzung beruft das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt den 9. Ordentlichen Verbandstag ein für:

Tagungstermin: Tagungsort:

Samstag, den 26. Juni 2021, Beginn 10:00 Uhr / Ende 16:00 Uhr Magdeburg, Maritim-Hotel, Otto-von-Guericke-Str. 87

(Sollte aufgrund der Pandemielage der Verbandstag nicht als Indoor-Veranstaltung in Magdeburg stattfinden können, wird der Ort für eine Outdoor-Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. Es wird ebenfalls rechtzeitig informiert, sollte der Verbandstag aufgrund der Pandemielage als Videokonferenz durchgeführt werden müssen.)

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

- 1. Eröffnung des 9. Ordentlichen Verbandstages des FSA
- 2. Begrüßung der Delegierten, Ehrengäste und Teilnehmer
- 3. Grußworte der Ehrengäste
- 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages, der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit
- 5. Bestimmung eines Versammlungsleiters
- 6. Bestätigung der Tagesordnung
- 7. Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- 8. Gedenken der Verstorbenen
- 9. Auszeichnungen/Ehrungen
- 10. Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen
- 11. Bericht der Kassenprüfer
- 12. Bestätigung der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- 13. Genehmigung des Haushaltsplanes
- 14. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- 15. Anträge auf Satzungsänderungen
- 16. Bestimmung eines Wahlleiters
- 17. Wahl des Präsidiums
- 18. Wahl der Gerichte
- 19. Wahl der Kassenprüfer
- 20. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 21. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
- 22. Anfragen und Mitteilungen
- 23. Schlusswort und Beendigung des Verbandstages

Gemäß § 20 Absatz (2) der Satzung des FSA sind "Anträge zum 9. Ordentlichen Verbandstag des FSA und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag (bis spätestens 29. Mai 2021) schriftlich an die Geschäftsstelle des FSA, Friedrich-Ebert-Straße 62, 39114 Magdeburg oder per E-Mail: info@fsa-online.de einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene."

Später eingehende Anträge und Kandidaturen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage

Anträge zur Änderung der FSA-Satzung



Anträge zur Änderung der FSA-Satzung

9. Ordentlicher Verbandstag am 26.06.2021

Satzungstext alt/neu zu Anträge Änderung der Satzung des FSA zum 9. Ordentlichen Verbandstag des FSA (Änderungen: in rot markiert und Streichungen in rot/gestrichen markiert):

Satzung aktuell	Entwurf Satzung neu
	Antrag 1: Ergänzung § 23 Absatz (1) Antragsteller: FSA-Vorstand
§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen	§ 23 "Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen"
(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.	(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt. Bei Abstimmungen über ein "online-Tool" sind die Delegierten stimmberechtigt, die sich bis zum Beginn vor dem Tagesordnungspunkt "Feststellung der stimmberechtigten Delegierten" in das System eingeloggt haben.
	Begründung: Zum Verbandstag sollte ermöglicht werden, mit digitalen Medien zu arbeiten. Vorgeschlagen wird mit diesem Antrag, ein elektronisches Tool bei einem ordentlichen Verbandstag zu nutzen, um "online" abstimmen zu können. Zu beachten ist dabei aber auch, dass alle Abstimmungen und Wahlen dann nur noch "geheim" vorgenommen werden. Festgelegt werden muss zudem der Zeitpunkt der Registrierung über ein "digitales Endgerät (u.a. Handy, Tablet, Laptop)", damit die Delegierten auch als Stimmberechtigte zum Verbandstag agieren können.

§ 24 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der Mandatsprüfungskommission, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters
- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Neuwahlen des Präsidiums, der Gerichte und der Kassenprüfer
- Andere Anträge
- Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag
- Anfragen und Mitteilungen

Antrag 2: Ergänzung/Änderung § 24 Absatz (1)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 24 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der – Mandatsprüfungskommission der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages, der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters

Begründung: Hier wird eine Präzisierung zum Inhalt des Anstriches vorgenommen. Welche Aufgabe hat eine Mandatsprüfungskommission? Den Prozess des Verbandstages kontrollieren oder die "Anzahl der stimmberechtigten Delegierten feststellen"?

- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen (entsprechend BGB § 259)

<u>Begründung:</u> Die Berichte der Vizepräsidenten, der Ausschüsse und der Gerichte sind im Berichtsheft zum Verbandstag aufgeführt. Fragen zu den Berichten können trotzdem gestellt werden.

- Bericht des Schatzmeisters

<u>Begründung:</u> Einen Schatzmeister gibt es nicht beim FSA. Daher wird schon im oberen Anstrich auf die aktuelle Bezeichnung "Vizepräsident Finanzen" verwiesen.

- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes
- Abrechnung des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung des Vermögens seit dem letzten Verbandstag
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes

<u>Begründung:</u> Warum wird der Vorstand (KFV-/SFV-Präsidenten, Ausschussvorsitzende) entlastet? Die Verantwortung trägt das Präsidium. Die Berichte umfassen die Arbeit des Präsidiums, der Ausschüsse, der Rechtsorgane.

- Neuwahlen des Präsidiums, der Gerichte und der Kassenprüfer
- Wahl des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer

<u>Begründung</u>: Redaktionelle Anpassung bzgl. "Neuwahl" zu "Wahl" und "Gerichte" zu "Rechtsorgane" (wird in allen anderen § geändert)

- Anträge auf Satzungsänderungen
- andere Anträge
- Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag

Bitte streichen!

(Beachte bitte auch Antrag 3 neunter Anstrich von § 22 Abs. 2 "Aufgaben des Verbandstages")

- Anfragen und Mitteilungen

§ 22 Aufgaben des Verbandstages

..

- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- Bestätigung der Berichte des Präsidiums der Ausschüsse und der Gerichte
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Anträge zur Satzung und den Ordnungen sowie deren Änderungen,
- Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und des Jugendsportgerichtes
- Wahl der Kassenprüfer Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages

Antrag 3: Änderung § 22 Absatz (2)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 22 Aufgaben des Verbandstages

. . .

- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- Bestätigung der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Abrechnung des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung des Vermögens seit dem letzten Verbandstag

Begründung: Anpassung an Entscheidung zu Antrag 2

- Anträge zur Satzung und den Ordnungen sowie deren Änderungen,
- Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und des Jugendsportgerichtes
- Wahl der Kassenprüfer Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechtsund Verfahrensordnung zu ahnden.
- (2) Jedes Amt im FSA ist gleichermaßen Frauen und Männern zugänglich.

Antrag 4: Änderung/Ergänzung § 2 Absatz (1), (2) und (3)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Geschlecht, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt wirkt Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden entgegen.

Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

(2) Jedes Amt im FSA ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des FSA gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

Begründung:

Der FSA steht für einen Fußball für alle, unabhängig von Geschlecht. Dies sollte sich auch

in der Satzung und den Ordnungen widerspiegeln. Es wird jedoch, aufgrund von Störung im Lesefluss und einer verminderten

Anschaulichkeit, auf das Gendersternchen verzichtet und stattdessen der oben genannte Satz eingefügt. (3) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der FSA setzt sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wird zuwiderlaufende Handlungen aktiv bekämpfen. Begründung für (1) und (3): Die Satzung wird mit dem Inhalt aktualisiert und erweitert (u.a. mit dem Thema "Kinder- und Jugendschutz").

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im Frauen- und Männerbereich sowie im gesamten Nachwuchsbereich, Mädchen und Jungen sowohl im Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen ist auch die Ausrichtung repräsentativer Spiele,
- b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und NOFV,
- e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
- g) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,

Antrag 5: Änderung/Ergänzung § 3

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Amateurspielklassen auf Landes- und Kreisebene im Frauen-, und Männer- bereich--sowie im gesamten Nachwuchsbereich, Mädchen und Jungen sowohl auf dem im Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen sind ist auch die Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger und die Ausrichtung repräsentativer Spiele;

Begründung: Hier erfolgt eine Präzisierung der aktuellen Fassung.

- b) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder zu grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien;
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern;
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern

Begründung: Fakten sind schon unter "neu Punkt "c" enthalten

- h) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Fußballs für der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und behinderte Menschen.
- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
- j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten.

NOEV.

Begründung: Punkt ist in neu Punkt "b" ausführlicher formuliert

d) Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten zur Talentförderung sowie Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe;

Begründung: Die Aufgabe umfasst das Thema Talententwicklung und sollte aufgeführt werden.

- e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern;
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen;
- g) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem FSA angeschlossenen Vereine bis einschließlich 3. Liga;

Begründung: Die Aufgabe sollte aufgeführt werden, da das Passwesen ein wichtiger Service für unsere Vereine ist.

h) Förderung Freizeit- und Breitensports sowie für behinderte Menschen des Fußballs aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.;

Begründung: "für behinderte Menschen" wurde gestrichen, da sich alle Fußballformen (u.a. Blindenfußball) unter "gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht" enthalten sind.

Die anderen Bereiche sollten ergänzt werden, da auch hier Angebote vom FSA vorliegen.

- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind;
- j)-die Pflege und Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten;

Begründung: nicht nur "inhaltlich konsequent" gewährleisten und nicht nur für Vereine und Landesverband, sondern auch z.B. für die KFV/SFV

- k) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;
- I) Werbung und Information über Fußball zur Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet;
- m) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten

Begründung für die Ergänzungen der Punkte "k" bis "n": Das sind Aufgaben des FSA, die aufgenommen werden sollten, da sie einen Service für die Vereine darstellen und als Aufgabe des FSA wahrgenommen werden sollen.

§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Die Einberufung des Verbandstages durch das Präsidium hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des FSA unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen.
- (2) Anträge zum Verbandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

Antrag 6: Ergänzung § 20 Absatz (1) und (2)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Die Einberufung des Verbandstages durch das Präsidium hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des FSA unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.
- (2) Anträge zum Verbandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

Diese Anträge sowie die Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag über die FSA-Homepage und den "Amtlichen Mitteilungen" bekannt zu geben.

Begründung:

Hier erfolgt eine Präzisierung zu Inhalt der Einberufung und Zeitpunkt von Veröffentlichungen.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- 1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- 2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- 3. den Mitgliedern der Ausschüsse
- 4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
- 5. den Ehrenmitgliedern
- 6. dem Ehrenpräsidenten
- 7. den Kassenprüfern
- 8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

(3) Stimmberechtigt sind:

- die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Verbandsvorstandes vorliegt
- der/die Ehrenpräsident(en)
- Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

Antrag 7: Änderung § 21 Absatz (1) und (3)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- 1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- 2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- 3. den Mitgliedern der Ausschüsse
- 4. den Mitgliedern der Gerichte Rechtsorgane des FSA
- 5. den Ehrenmitgliedern
- 6. den Ehrenpräsidenten
- 7. den Kassenprüfern
- 8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklasse im Frauen- und Herrenbereich des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.
- (3) Stimmberechtigt sind:
- 1. die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- 2. die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- 3. die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Verbandsvorstandes vorliegt
- 4. der/die Ehrenpräsident(en)
- 5. Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklasse des FSA im Frauen- und Herrenbereich beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

Begründung: Formelle Änderung von "Gericht" zu "Rechtsorgane" sowie die Präzisierung welcher Bereich konkret Vereinsvertreter als Delegierte melden kann.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- 1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- 2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- 3. den Mitgliedern der Ausschüsse
- 4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
- 5. den Ehrenmitgliedern
- 6. dem Ehrenpräsidenten
- 7. den Kassenprüfern
- 8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

Antrag 8: Ergänzung § 21 Absatz (1)

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Saalekreis

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- 1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- 2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- 3. den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes
- 4. den Mitgliedern der Ausschüsse
- 5. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
- 6. den Ehrenmitgliedern
- 7. den Ehrenpräsidenten
- 8. den Kassenprüfern
- 9. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen im Frauen- und Herrenbereich des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben

Begründung:

Im § 30 der Satzung FSA wird unter Ziffer 1 erläutert, dass der Verbandsjugendvorstand über die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband bestimmt. Weiterhin wird ausgeführt, dass dem Verbandsjugendvorstand weitestgehend die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit obliegt. Demzufolge sollte der Verbandsjugendvorstand auch zu den teilnehmenden Mitgliedern des Verbandstages zählen. Ein Stimmrecht erhalten die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes zum Verbandstag nicht.

Antrag 9: Ergänzung § 23 (9) neu Antragsteller: KFV Börde
§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen
Neu (9) Im Vorstand, in den Ausschüssen und Gliederungen (KFV/SFV) des FSA dürfen nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen, die Mitglied im Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. sind.
Begründung: Werden Personen in Gremien des FSA gewählt, sollte ein Bezug zur eigenen (FSA-)Basis vorhanden sein. Mit diesem Absatz soll u.a. auch sichergestellt werden, dass bei Verstößen gegen die Satzung bzw. die Ordnungen des FSA sportrechtlich gegen diese Personen vorgegangen werden kann.

§ 27 Präsident und Vizepräsidenten (3) Der Präsident führt auf dem Verbandstag und im Verbandsvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er bei der Führung der Verbandstages durch den Vizepräsidenten Recht und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Spielwesen vertreten. Spielwesen vertreten. Begründung:

Antrag 10: Ergänzung § 27 Absatz (3)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 27 Präsident und Vizepräsidenten

(3) Der Präsident führt auf dem Verbandstag und im Verbandsvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er bei der Führung der Verbandstages und des Verbandsvorstandes durch den Vizepräsidenten Recht und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten

Ist der Präsident auch bei einer Tagung des Verbandsvorstandes nicht anwesend, muss eine Vertretungsregelung vorhanden sein.

§ 29 Verbandsvorstand

...

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Verbandsvorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

. .

Antrag 11: Ergänzung § 29 Absatz (8)

Antragsteller: FSA-Jugendvorstand/ FSA-Jugendausschuss

§ 29 Verbandsvorstand

. . .

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung obliegen alleinig dem Jugendvorstand und können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Verbandsvorstand abgelehnt bzw. zurückgewiesen werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem Verbandstag darf der Verbandsvorstand und der Jugendvorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

Begründung:

Zur Erfüllung vielfältigen Aufgaben soll der Jugendvorstand als höchstes Entscheidungsgremium auch eine Verantwortung erhalten. Im Jugendvorstand befinden sich die gewählten Jugendobleute der Kreisund Stadtfachverbände sowie die vom Präsidium vorgeschlagenen und vom Verbandsvorstand berufenen Jugendausschussmitglieder. Dieses Vertrauen in jedes einzelne Mitglied des Jugendvorstandes muss sich auch in einem Entscheidungsprozess widerspiegeln.

Entscheidungen des Jugendvorstands sollten deshalb zukünftig auch den Stellenwert erhalten, den die gewählten und berufenen Mitglieder

getroffen haben. Der Verbandsvorstand hat trotzdem die letzte Entscheidung über die getroffenen Beschlüsse vom Jugendvorstand; sollte aber dann nur mit einer Zweidrittel-mehrheit ihr Veto einlegen können.

Antrag 12: Änderung § 30

Antragsteller: FSA-Jugendvorstand/ FSA-Jugendausschuss

§ 30 Verbandsjugendvorstand

- (1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss zugewiesen ist. Insbesondere beschließt der Verbandsjugendvorstand die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband und ist zuständig für Entscheidungen in grundsätzlichen Jugendfragen.
- (2) Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandvorstand oder das Präsidium zu entscheiden haben. Der Verbandsjugendvorstand beschließt Änderungen der Jugendordnung und spricht Empfehlungen bei Satzungsangelegenheiten betreffend des Kinderund Jugendbereichs an das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.
- (3) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den Vorsitzenden oder dessen Vertreter der Kreis- und Stadtjugendausschüsse
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses entsprechend § 2 Absatz 2 der Jugendordnung
- c) den Staffelleitern ohne Stimmrecht
- d) zwei Vertretern des Ausschusses Frauen und Mädchen

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes verfügen jeweils über eine Stimme. Der Vertreter des Verbandsjugendsportgerichts nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teil und hat kein Stimmrecht.

§ 30 Verbandsjugendvorstand

- (1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss zugewiesen ist. Insbesondere bestimmt der Verbandsjugendvorstand über die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband, deren Vorbereitung und Durchführung dem Verbandsjugendausschuss obliegen.
- (2) Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandsvorstand oder das Präsidium zu entscheiden haben. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.
- (3) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes verfügen jeweils über eine Stimme. Der Vorsitzende des Verbandsjugendsportgerichtes sowie die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teilnehmen.

- (4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses mit einer Frist von vier Wochen.
- (5) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagungen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendvorstandtagung muss einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen.

- (4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen,
- die in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden können. Es wird angestrebt, zumindest eine Veranstaltung in Präsenzform stattfinden zulassen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsjugend-ausschusses mit einer Frist von vier Wochen.
- (5) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagungen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagung muss einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen.

§ 31 Verbandsausschüsse

- (1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Satzung und Ordnungen
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
- Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben

. . .

Antrag 13: Änderung § 31 Absatz (1)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 31 Verbandsausschüsse

- (1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung
 - Frauen- und Mädchenausschuss
 - Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit
 - Ausschuss für Satzung und Ordnungen
 - Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
 - Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben

. . .

Begründung:

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung entspricht den langfristigen Ausrichtungen des DFB auf diesem Gebiet und stellt somit eine Anpassung dar.

Der Begriff "Finanzen" enthält schon alle Bereiche, die beim Ausschuss bearbeitet werden:

Haushalt, Sponsoring, Marketing. Somit kann das Wort "Nachhaltigkeit" in diesem Zusammenhang gestrichen werden.

§ 31 Verbandsausschüsse

. . .

(4) Die Ausschüsse:

- Spielausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Jugendausschuss
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Breitensport
- Qualifizierung

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens 6 weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen. Ausschussvorsitzende können auch hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein.

. . .

Antrag 14: Änderung § 31 Absatz (4)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 31 Verbandsausschüsse

. . .

- (4) Die Ausschüsse:
- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens 6 vier weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen. Ausschussvorsitzende können auch KFV-/SFV-Präsidenten und hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein. Die hauptamtlichen Mitarbeiter als Ausschussvorsitzende haben kein Stimmrecht im Verbandsvorstand.

. . .

Begründung:

Die Mindestanzahl der Mitglieder in einem Ausschuss wurde reduziert, da mehr die Kompetenz der Person als die Anzahl der Mitglieder im Mittelpunkt stehen sollte. Kein Stimmrecht für hauptamtliche Mitarbeiter als Ausschuss-vorsitzende im Verbandsvorstand deshalb, da der Verband vom Ehrenamt geführt werden soll.

§ 31 Verbandsausschüsse

...

(4) Die Ausschüsse

- Satzung und Ordnungen,
- Finanzen und Nachhaltigkeit sowie
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet. Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

Antrag 15: Änderung § 31 Absatz 4

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 31 Verbandsausschüsse

..

- (4) Die Ausschüsse
- Satzung und Ordnungen
- Finanzen und Nachhaltigkeit
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet. In ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende haben die Vizepräsidenten kein zweites Stimmrecht im Vorstand. Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

. . .

Begründung:

Hier erfolgt eine Präzisierung des Stimmrechts. Diese Regelung ist bislang noch nicht festgehalten worden.

Antrag 16: Ergänzung § 31 Absatz (9) neu Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Saalekreis
§ 31 Verbandsausschüsse neu (9) Scheidet ein in einen Ausschuss berufener KFV-/SFV-Präsident aus seinem Amt als KFV-/SFV-Präsident aus, so muss er auch seine Positionen in allen Ausschüssen des FSA mit sofortiger Wirkung niederlegen. Eine erneute Berufung ist möglich. Diese bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Begründung: Somit blockiert ein ausgeschiedener KFV-/SFV-Präsident keine Position in den Verbandsausschüssen.

§ 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

- (1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:
- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses
- der Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschuss
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsordnung ergehen gesonderte Regelungen.

Die Vorsitzenden der Gerichte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

. . .

Antrag 17: Änderung § 32 Absatz (1)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

- (1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:
- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses
- dem Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsverteilungsplan ergehen gesonderte Regelungen.

Die Vorsitzenden der Rechtsorgane nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

. . .

Begründung:

Regelungen zu Gender (vgl. Antrag 4) und Übernahme der Bezeichnung "Rechtsorgane" (vgl. Antrag 7) werden bei Antrag 17 unter der Voraussetzung der Bestätigung durch die Delegierten des Verbandstag auch hier umgesetzt.

Der erste Satz umfasst schon Regelungen bei Abweichungen. Der zweite Satz kann daher gestrichen werden.

§ 38 Schiedsverfahren

. . .

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. Verdienstausfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet. Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

Antrag 18: Ergänzung § 38 Absatz (2)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 38 Schiedsverfahren

...

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. Verdienstausfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.

Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

- - -

Begründung:

Hier erfolgt eine Regelung zu den Kosten bei derartigen Fällen.

§ 40 Kassenprüfer

(1) Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten dem Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.

Antrag 19: Änderung § 40

Antragsteller: Ausschuss Finanzen und Nachhaltigkeit des FSA

§ 40 Kassenprüfer

(1) Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Weitere Kassenprüfer können durch den Vorstand berufen werden. Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören.

Die Wahlzeit beträgt den Zeitraum zwischen zwei Verbandstagen. vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen und dem Ausschuss Finanzen sowie dem Vorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Vorstand dem Präsidium vorbehaltlich der Entscheidung des Verbandstages Entlastung erteilen.

Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten dem Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.

Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

(3) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.	(3) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.
	Begründung:
	Hier erfolgt eine Präzisierung zu den Aufgaben sowie eine Anpassung
	an die Zuordnung.